

WALDGRENZENPLAN KANTON AARGAU

Öffentliche Auflage vom
1. September 2019 bis 30. September 2019

Rheinfelden

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Wald

Kartenherstellung: 29.07.2019

0 0,25 0,50
Kilometer
Maassstab: 1:5000

Verfügungsinhalt

- Waldgrenze
- Waldareal (einzelne altrechtliche Nichtwaldflächen sind nicht dargestellt)

Orientierungsinhalt

- Waldgrenze, bereits rechtskräftig
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze

Öffentliche Auflage vom 1. September 2019 bis 30. September 2019

Rechtsschutz:
Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der
Aufsichtsfrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt,
Einfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzplan
erheben. Vorbehalten bleibt Art. 46 WaG. Diese Einsprachen sind schriftlich
einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer es unterlässt, solche Einsprachen zu erheben, obwohl Anlass dazu
bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei
unverschuldeter Säumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den
Erlaß des Waldgrenzplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie
die Rechtsmittelinstanz gewährt.

Alain Morier, Abteilungsleiter
Aarau, 1. September 2019

Quellen: Vermessungsamt des Kantons Aargau, Abteilung Wald des Kantons Aargau

agis